

# Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Freien Universität Berlin vom 14. Juni 1995

incl. Änderungen von 1998 und 2001  
(redaktionell bearbeitete Fassung)

In diese redaktionell bearbeitete und aktualisierte Textfassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 14. Juni 1995 (FU-Mitteilungen 34/1995 vom 26. September 1995) wurden die Bestimmungen der Ersten und der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 8. Juli 1998 (FU-Mitteilungen 19/1998 vom 30. September 1998) und vom 10. Januar 2001 (FU-Mitteilungen 5/2001 vom 30. März 2001) eingearbeitet. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen wird in dieser Fassung verzichtet.

## § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse besitzt und befähigt ist, interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenhänge zu begreifen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und problem- und gesellschaftsbezogen einzusetzen.

## § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird vom Fachbereich Biologie der Freien Universität Berlin der akademische Grad „Diplom-Biologin“ bzw. „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“) verliehen.

## § 3 Regelstudienzeit, Gliederung der Prüfung und Meldefristen

- (1) Das Studium ist so angelegt, dass es einschließlich der Diplomprüfung und der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit in zehn Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium der Biologie ist in ein Grundstudium und ein sich daran anschließendes Hauptstudium gegliedert. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Die Diplomprüfung setzt den Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Die Diplom-Vorprüfung kann zusammenhängend oder in zeitlich getrennten Abschnitten abgelegt werden. Eine zusammenhängende Prüfung ist in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Wird die Diplom-Vorprüfung in Abschnitten abgelegt, können die Prüfungen in den nichtbiologischen Fächern gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 bereits früher während des Grundstudiums abgelegt werden; Prüfungen im Fach Genetik und im Fach Mikrobiologie können studienbegleitend gem. § 9 Abs. 6 abgelegt werden.
- (4) Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so wird am Anfang des 7. Fachsemesters die Teilnahme an einer Prüfungsberatung ge-

mäß Satzung für Studienangelegenheiten der FU Berlin erforderlich.

(5) Der mündliche Teil der Diplomprüfung soll zu Beginn des 9. Semesters abgelegt werden; die Meldung erfolgt dementsprechend vor Beginn des 9. Semesters, die Anmeldung der Diplomarbeit in unmittelbarem Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung.

(6) Hat sich die Studentin/der Student nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Abschlussprüfung gemeldet, so finden die in § 13 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin enthaltenen Regelungen Anwendung.

(7) Abweichend von Abs. 3 und 5 können die Prüfungen auch früher abgelegt werden, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## § 4 Prüfungsausschuss, Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet auf deren ordnungsgemäße Durchführung.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern (drei Professorinnen/Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin/einem Studenten aus dem Hauptstudium) zusammen. Diese sowie deren Vertreterinnen/Vertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt aus der Gruppe der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin/den Stellvertreter.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen an seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden delegieren, aber auch jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes wieder an sich ziehen. Bei Beschwerden einer Kandidatin/eines Kandidaten oder einer Prüferin/eines Prüfers gegen eine Entscheidung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden muss der Prüfungsausschuss entscheiden.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet mindestens einmal im Semester dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Die Kandidatin/der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Vorschlag, ist an ihn aber nicht gebunden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, spätestens aber drei Wochen vor Beginn der Prüfung mitgeteilt werden.
- (7) Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren, sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Universität oder – wenn keine Prüferin/kein Prüfer der Freien Universität Berlin zur Verfügung steht – anderer Hochschulen im Rahmen ihres Fachgebietes vom Fachbereichsrat bestellt werden. Für die Prüfungsberechtigung der übrigen Lehrkräfte gilt § 32 Abs. 3 BerlHG. Ein und dieselbe Prüferin/derselbe Prüfer kann nicht in mehreren Teilprüfungen einer Prüfung tätig werden. Sofern auf einzelne Prüferinnen/Prüfer eine nicht zumutbare hohe Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten

entfällt, können Kandidatinnen/Kandidaten auf andere Prüferinnen/Prüfer verwiesen werden.

(8) Zu Beisitzerinnen/Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

(9) Alle Prüferinnen/Prüfer einer Kandidatin/eines Kandidaten in der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung einschließlich der Gutachterinnen/Gutachter der Diplomarbeit bilden die Prüfungskommission dieser Kandidatin/dieses Kandidaten.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Freien Universität Berlin Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann verweigert werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

## § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen. Strittige Fälle werden durch den Fachbereichsrat entschieden.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

## § 7 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung besitzt,
2. an den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Praktika des Grundstudiums regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang

nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

5. Nachweise eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß Studienordnung zum Diplomstudiengang Biologie,
  6. Angabe der Prüfungsfächer,
  7. Namensliste gewünschter Prüferinnen/Prüfer.
- (3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

### § 8 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung, im Zweifelsfall sowie bei Ablehnung der Ausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  2. die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 unvollständig sind, oder
  3. die Antragstellerin/der Antragsteller die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem fachlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
  4. die Antragstellerin/der Antragsteller sich in demselben oder in einem fachlich verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

### § 9 Ziele und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, um das Studium der Biologie mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Fächer der Diplom-Vorprüfung sind:
1. Biologische Prüfungsfächer (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 1)
    - a) Botanik
    - b) Zoologie
    - c) Genetik
    - d) Mikrobiologie
  2. Nichtbiologische Prüfungsfächer (vgl. § 9 Abs.3 Nr.2)
    - a) Chemie mit Wahl des Schwerpunktes Allgemeine, Anorganische und Physikalische Chemie oder des Schwerpunktes Organische Chemie, und
    - b) Physik oder
    - c) Mathematik/Statistik.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
1. jeweils einer mündlichen Prüfung in den Fächern Botanik und Zoologie sowie jeweils einer Klausurarbeit in den Fächern Genetik und Mikrobiologie;
  2. zwei mündlichen Prüfungen aus den Fächern Chemie (mit Wahl des Schwerpunktes Allgemeine, Anorganische und Physikalische Chemie oder des Schwerpunktes Organische Chemie) und Physik oder Mathematik/Statistik.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung kann zusammenhängend am Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden.

Fachprüfungen können abgelegt werden

- a) in den nichtbiologischen Fächern gemäß § 9 Abs. 3 während des Grundstudiums nach erfolgreicher Durchführung aller im Anhang zu dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen in den nichtbiologischen Fächern und
  - b) im Fach Genetik sowie im Fach Mikrobiologie jeweils studienbegleitend nach erfolgreicher Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß Anhang zu dieser Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsstoff umfasst die Inhalte des Pflichtlehrangebots des Grundstudiums (Vorlesungen und praktische Lehrveranstaltungen). Die Prüfungsinhalte in den Einzelprüfungen dürfen sich nicht überschneiden.

(6) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder auf Antrag mehrerer Kandidatinnen/Kandidaten als Gruppenprüfungen abgelegt. Im Ausnahmefall kann von zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) geprüft werden. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

(7) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und für jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten. Die Klausurarbeiten dauern jeweils 60 Minuten. Sie sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die jeweilige Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen für die jeweilige Klausurarbeit.

(8) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Stichwortprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüferinnen/den Prüfern bzw. von der Prüferin/dem Prüfer und von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben. Die Ergebnisse von Prüfungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss einer Prüfung oder eines Prüfungsteils unverzüglich bekannt zu geben. Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(9) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat widerspricht. Studentinnen/Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind bei der Vergabe der Zuhörerplätze zu bevorzugen. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit.

(10) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form zulassen.

### § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung der/des anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferin/Prüfers bzw. der Beisitzerin/des Beisitzers festgelegt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder gesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0), bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und lautet:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 11 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen die Leistung als nicht ausreichend bewertet ist, oder wenn die Prüfung als nicht bestanden gilt, bis zum Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Auf Antrag kann die Wiederholungsprüfung auch mündlich gemäß § 9 Abs. 6–9 abgelegt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag zulässig.

### § 12 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Namen der Prüferinnen/Prüfer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft geben muss, ob und in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann. Wird die Frist ohne triftigen Grund versäumt, gilt diese Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen

und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### § 13 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung besitzt,
- die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie bestanden oder eine gemäß § 5 Abs. 4 gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
- im Hauptstudium Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von mindestens 95 Semesterwochenstunden besucht hat, davon mindestens 62 im Hauptfach und den biologischen Nebenfächern und mindestens 8 bis 14 Semesterwochenstunden im nichtbiologischen Nebenfach (nach Maßgabe des gewählten Nebenfaches ein bis zwei Leistungsnachweise). Mindestens 60 Semesterwochenstunden sind durch Leistungsnachweise als erfolgreiche Teilnahme an Praktika nachzuweisen,
- in einem biologischen Hauptfach gemäß § 14 Abs. 5 an Praktika für Fortgeschrittene im Umfang von mindestens 25 Semesterwochenstunden erfolgreich teilgenommen hat,
- in zwei biologischen Nebenfächern gemäß § 14 Abs. 6 an Praktika für Fortgeschrittene im Umfang von jeweils mindestens 15 Semesterwochenstunden erfolgreich teilgenommen hat.

Berufspraktika können, sofern vom Fachbereich Biologie für die betreffende Lehrveranstaltung eine Lehrgenehmigung erteilt worden ist, mit jeweils maximal 20% des Anteils im Hauptfach und in den Nebenfächern angerechnet werden. Alternativ können mit dem gleichen Anteil Projektstudien und Laborpraktika anerkannt werden. Hierfür ist eine Anerkennung durch eine habilitierte Fachvertreterin/einen habilitierten Fachvertreter des Fachbereichs Biologie vorzulegen.

(2) § 7 Abs. 2 und 3 und § 8 gelten entsprechend. Im Übrigen sind im Antrag auf Zulassung die von der Kandidatin/dem Kandidaten gewählten Fächer der mündlichen Diplomprüfung anzugeben.

### § 14 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- je einer mündlichen Prüfung
  - a) in einem biologischen Hauptfach,
  - b) in zwei biologischen Nebenfächern und
  - c) in einem nichtbiologischen Fach,
- der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomprüfung beginnt in der Regel mit den mündlichen Prüfungen, die für die biologischen Fächer innerhalb von vier Wochen abzulegen sind. Im Anschluss daran erfolgt die Ausgabe der Diplomarbeit. Die Frist für die Ablegung der Prüfung im nichtbiologischen Fach beträgt acht Wochen nach der ersten Prüfung in einem biologischen Fach.

(3) Dauer der Prüfungen: Hauptfach etwa 60 Minuten, Nebenfächer je etwa 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Zeit entsprechend der Zahl der Kandidatinnen/der Kandidaten verlängert. Gruppenprüfungen sind nur bei Zustimmung aller Beteiligten möglich.

(4) Ein und dieselbe Prüferin/derselbe Prüfer kann nicht in mehreren Teilprüfungen einer Prüfung tätig werden. Die Prüfungsinhalte in den Einzelprüfungen dürfen sich nicht überschneiden.

(5) Als Hauptfächer können gewählt werden:

Allgemeine Biologie (einschließlich Biochemie, Biophysik, Molekularbiologie, Zellbiologie)

Botanik

Genetik

Mikrobiologie

Ökologie

Pflanzenphysiologie

Tierphysiologie und Verhaltensbiologie

Zoologie

(6) Als Nebenfächer können gewählt werden:

Biologische Nebenfächer

Botanik

Systematische Botanik und Geobotanik

Pflanzenphysiologie

Genetik

Züchtungsforschung und Populationsgenetik

Mikrobiologie

Biophysik und Strahlenbiologie

Biochemie und Molekularbiologie

Zoologie

Angewandte Zoologie und Tierökologie

Tierphysiologie und Neurobiologie und Verhaltensbiologie

Humanbiologie und Anthropologie

Zellbiologie

Ökologie

Nichtbiologische Nebenfächer

Als nichtbiologisches Nebenfach ist jedes Studien-/Prüfungsfach an der Freien Universität wählbar. Zur inhaltlichen Abstimmung der Fächerkombination wird eine Studienfachberatung zu Beginn des Hauptstudiums empfohlen. Über die Zulassung weiterer Fächer entscheidet der Fachbereichsrat.

(7) Unzulässige Kombinationen

Die Kombination gleich lautender Haupt- und Nebenfächer (z. B. Botanik/Botanik) ist nicht zulässig. Bei der Kombination eines Nebenfaches mit dem betreffenden Hauptfach (z. B. Botanik/Systematische Botanik und Geobotanik) müssen die Prüferinnen/Prüfer verschiedenen Fachrichtungen des Hauptfaches angehören. Es kann nur ein Hauptfach mit dem betreffenden Nebenfach kombiniert werden. Die Entscheidung über eine zulässige/unzulässige Kombination trifft der Fachbereichsrat.

(8) In den Prüfungen wird exemplarisch aus mehreren Teilbereichen des Prüfungsfaches geprüft.

(9) § 9 Abs. 5 Sätze 1-2 gilt entsprechend.

(10) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren Fachgebieten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Über die Zulassung von Zusatzfächern entscheidet der Fachbereichsrat. Die Leistungsanforderungen des Studiums und den Studienumfang sowie die Prüfungsanforderungen bestimmt der für das Fach zuständige Fachbereichsrat. Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Biologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig praktisch zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzustellen und zu interpretieren. Theoretische Arbeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Reine Literaturarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt acht Monate. Thema und Aufgabenstellung einer Diplomarbeit müssen so lauten, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist zu erarbeiten sind. Das Thema kann einmal nach Beginn der Arbeit (spätestens nach zwei Monaten) zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Diplomprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat auf maximal neun Monate verlängern. Neben dem begründeten Antrag muss eine befürwortende Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers vorliegen. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(4) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin/ jedem Professor und jedem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Biologie vergeben und betreut werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates außerhalb des Fachbereichs Biologie und auch außerhalb der Freien Universität Berlin angefertigt und betreut werden. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe von Gründen und Benennung einer zweiten Betreuerin/eines zweiten Betreuers aus dem Fachbereich Biologie an den Fachbereichsrat zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses in zwei Exemplaren abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, von denen eine/einer dem Fachbereich Biologie angehören muss. Die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit ist die Erstgutachterin/der Erstgutachter, die Arbeit ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb von jeweils vier Wochen zu bewerten.

(3) Die Gutachten müssen eine Note enthalten. Für die Benotung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(4) Weicht die Benotung der Gutachten voneinander ab, wird als Note für die Diplomarbeit das arithmetische Mittel der Einzelnoten gegeben, sofern nicht eine Note schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Ist eine Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0), oder weicht die Benotung der Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so holt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten ein. Danach legt die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten die Note der Diplomarbeit fest.

### § 17 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 10.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit doppelt gewertet, die Noten der mündlichen Prüfungen zählen einfach.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und auch die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden, sofern ein Notendurchschnitt von 1,0 erzielt worden ist und die Prüfungskommission die Vergabe dieser Gesamtnote einstimmig befürwortet.

### § 18 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung in der Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt sind.

(2) Wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Frist für den Freiversuch um ein Semester. Das Gleiche gilt, wenn bei einem Studienaufenthalt im Ausland mindestens zwei gemäß § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten anerkanntsfähige Leistungsnachweise erworben wurden oder die Kandidatin/der Kandidat mindestens zwei Semester gewähltes Mitglied eines gesetzlichen Gremiums der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Freien Universität Berlin war. Die Verlängerung der Meldefrist für einen Freiversuch aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen darf zwei Semester insgesamt nicht überschreiten.

(3) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Prüfung im Freiversuch kann jederzeit zurückgetreten werden. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die mündliche Fachprüfung im Freiversuch bestanden, kann sie/er diese zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Dabei zählt das jeweils bessere Prüfungsergebnis. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen des Freiversuchs auf spätere Prüfungsversuche findet nur auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten statt.

### § 19 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei nicht ausreichenden Leistungen grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Sind die mündlichen Prüfungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die Diplomarbeit dagegen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, so ist eine Wiederholung nur mit neuem Thema möglich.

(3) Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit in der in § 15 Abs. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Bei einer Wiederholung kann die Anfertigung der Diplomarbeit unter einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer stattfinden.

### § 20 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Namen der Prüferinnen/Prüfer, den Titel der Diplomarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Für eine nicht bestandene Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 2 u. 3 entsprechend.

### § 21 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologin“ bzw. „Diplom-Biologe“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

### § 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrens-gesetzes.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Diplommurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf die Diplomarbeit bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gestellt werden.

## **§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt für alle Studentinnen/Studenten, die das Studium im Diplomstudiengang Biologie an der Freien Universität Berlin nach deren In-Kraft-Treten aufnehmen. Studentinnen/Studenten, die sich vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Grundstudium bzw. Hauptstudium befanden, können die Diplom-Vor- bzw. die Diplomprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Es gelten dabei folgende Fristen für die Wahlmöglichkeit: Für Studierende im Grundstudium wird die Wahlmöglichkeit auf fünf Semester, für Studierende im Hauptstudium auf sechs Semester bis zur Meldung zur Diplomprüfung für die Anwendung der bisherigen Regelungen beschränkt.

(3) Studentinnen/Studenten, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung noch nach der Diplomprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, erlassen am 30. April 1958 (einschl. Anhang vom 20. März 1970, Diplomprüfungsordnung für Biologie) studieren, müssen sich spätestens ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung zur Prüfung gemeldet haben.